

## Sachstand Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 13.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsratsfraktion der SPD und der CDU bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt folgendes mit:

Gemäß der der Nutzung- und Entgeltordnung für städtische- Sport- u. Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars der Mittelstadt St. Ingbert

ist im Anhang 5 der Betrag von 5,00 EUR pro Std für die Mietgruppe A sprich für Stadtangehörige Vereine festgelegt. Das Untergeschoss soll auch diesen Betrag in der gleichen Höhe beibehalten. Sh. Anlage Nutzungs- und Entgeltordnung

Rein die Räumlichkeit in der die Vereine Ihren Sport ausüben sind gleichwertig mit der Räumlichkeit aus dem Obergeschoss. Somit wäre ein verringerter Kostenbeitrag nicht gerechtfertigt.

#### Aspekte zur Vermietung des DGH

Um zukünftig ein erhöhtes Personenaufkommen bei den Örtlichkeiten Oberwürzbachhalle, Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten zu vermeiden, werden keine „Großveranstaltungen“ parallel durchgeführt werden. Dies bedeutet es wird derjenige den Vorzug für eine geplante Veranstaltung erhalten der als erstes sein „Event“ anmeldet. Die Begrifflichkeit Großveranstaltung müsste von den Mitgliedern des Ortsrates näher präzisiert und definiert werden, damit eine entsprechende Handlungsanweisung vorliegt nach der geplant und vermietet werden kann. Unter diesem Themenfeld würde auch die Dorfmitte am Bach fallen. Dies würde bedeuten, dass auch parallel Großveranstaltungen bei der Dorfmitte am Bach, Dorfgemeinschaftshaus, Oberwürzbachhalle und Kindergarten nicht mehr möglich wären.

#### Umsetzung der Forderungen bzgl. Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus

Bezüglich der Vorgehensweise bei der Vermietung für Vereine, gibt es keine Priorisierung, sondern der am ehesten eine Anfrage stellt und die Räumlichkeit anmietet, hat das Vorrecht.

Gemäß der der Nutzung- und Entgeltordnung für städtische- Sport- u. Mehrzweckhallen

sowie sonstige Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars der Mittelstadt St. Ingbert ist im Anhang 5 der Betrag von 5,00 EUR pro Std für die Mietgruppe A für Stadtangehörige Vereine festgelegt. Das Untergeschoss soll auch diesen Betrag in der gleichen Höhe beibehalten.

Rein die Räumlichkeit in der die Vereine Ihren Sport ausüben sind gleichwertig mit der Räumlichkeit aus dem Obergeschoss.

### **Ausstattungsgegenstände**

Tische, Stühle und Garderobe sind zwischenzeitlich geliefert. Die Teeküche ist kurz vor der Fertigstellung einer betriebsbereiten Montage.

Weitere Anfragen für Ausstattungsgegenstände sind gestartet:

- Geschirr
- Außenaschenbecher
- Beamer

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

1	Nutzungs- und Entgeltordnung für städt. Sport- und Mehrzweckhallen
---	--

## **MITTELSTADT ST. INGBERT**

### **Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstiger Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Für die Überlassung und Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstigen Räumlichkeiten und Mobiliar der Mittelstadt St. Ingbert werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung und der angehängten Entgeltübersicht erhoben.
2. Die städtischen Einrichtungen stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen**

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegengenommen. Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 10% der Raummiete erhoben. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

### § 3

#### Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen  
Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen  
eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet.  
Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private  
Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger  
Benutzergruppen eingeordnet.
2. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und  
Kinderbeteiligung (mindestens  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der  
Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben  
davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche  
anzumelden.
3. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf  
Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder  
Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein  
Rechtsanspruch hergeleitet werden.

### § 4

#### Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein  
Getränkeverkauf, so sind:  
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt  
der jeweils höhere Betrag.  
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die  
bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen  
Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu  
dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche  
Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt  
der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die  
Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der  
Ratskeller bzw. dessen Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden  
Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält  
sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt  
vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die  
Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt.

Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Reinigung**

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

## **§ 6**

### **Kaution**

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kaution für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kaution beträgt das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinaus gehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

## § 7

### **Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.**

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
2. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll.  
Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

## § 8

### **Nutzung von Mobiliar**

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.
4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## § 9

### **Sonstige Regelungen**

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem

Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.

4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen. Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung bei der Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Benutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

## **§ 11**

### **Dauernutzung**

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min.  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobearartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes abhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen. Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung jährlich.
6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Anstatt einer ganzjährigen Nutzung ist auch die Nutzung der Sommer- oder Wintersaison möglich. Die Sommersaison startet nach den Osterferien und endet mit Beginn der Herbstferien. Die Wintersaison startet nach den Herbstferien und endet mit Beginn der Osterferien.
9. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang (1)**

**Entgeltübersicht  
 Stadthalle u. Nebenräume**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Mietgruppe A</b>	<b>Mietgruppe B</b>
<b>Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)</b>		
Kleiner Saal	<b>60,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Großer Saal ohne Bühne	<b>150,00 €</b>	<b>990,00 €</b>
Großer Saal mit Bühne	<b>220,00 €</b>	<b>1250,00 €</b>
Foyer	<b>60,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Konferenzraum	<b>30,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Aufbau-/Abbau-/Probetag	<b>65,00 €</b>	<b>340,00 €</b>
Altenbegegnungsstätte	<b>50,00 €</b>	<b>160,00 €</b>
Aufbau-/Abbau-/Probetag	<b>15,00 €</b>	<b>50,00 €</b>

Die Benutzungsentgelte u. sonstigen Gebühren enthalten nicht die Mehrwertsteuer, diese ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

## Anhang (2)

### Sport- und Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
<b>Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)</b>		
<b>Ingobertus- und Rohrbachhalle</b>		
1/3	50,00 €	200,00 €
2/3	100,00 €	350,00 €
3/3	145,00 €	750,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	150,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Eisenberghalle</b>		
1/3	50,00 €	170,00 €
2/3	100,00 €	300,00 €
3/3	145,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Oberwürzbachhalle</b>		
1/3	40,00 €	135,00 €
2/3	75,00 €	240,00 €
3/3	115,00 €	450,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
<b>Kulturhaus Rentrish</b>		
Tagespauschale	75,00 €	190,00 €
<b>Schulturnhallen</b>		
Tagespauschale	50,00 €	110,00 €
Stundensatz	5,00 €	

<b>Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)</b>		
Stundensatz	<b>3,50 €</b>	<b>7,00 €</b>
Tagespauschale	<b>15,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
<b>Bürgerhaus Rohrbach</b>		
Erdgeschoss / 2. OG Saal	<b>120,00 €</b>	<b>175,00 €</b>
1. OG großer Saal	<b>110,00 €</b>	<b>160,00 €</b>
1. OG kleiner Saal	<b>60,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
<b>Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach</b>		
Saal Tagespauschale	<b>120,00 €</b>	<b>175,00 €</b>
Saal Wochenendpauschale	<b>140,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Toilettennutzung		
Tag 1	<b>30,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
Miete für jeden weiteren Tag	<b>20,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	<b>100,00 €</b>	<b>100,00 €</b>

## Anhang (3)

### Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	175,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	175,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	60,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m <sup>2</sup> )	4,50 €	10,00 €
Leinwand	25,00 €	50,00 €
Video-Beamer	50,00 €	100,00 €
<b>Bestuhlung durch den Bauhof</b>		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	120,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	300,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	350,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	475,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	600,00 €
<b>Bühnenaufbau</b> Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	500,00 €
<b>Schutzbelag</b> Auslegen der Halle	310,00 €	540,00 €
<b>Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)</b>		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Bühnenelement neu (aus Sporthallen)	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
<b>Kegelbahnen</b>	<b>Sportkegler</b>	<b>Private Kegelgruppen</b>
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

## Anhang (4)

## Dauernutzung

### Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/ 3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

### Ingobertushalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

- Die Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)
- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

**Schulturnhallen**

<b>Nutzung incl. Duschen</b>
150,00 €

- Nutzung der Schulturnhallen für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

## Anhang (5) Dauernutzung ohne Pauschale

<b>Dauernutzung Räume ohne Pauschale</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Mietgruppe A</b>	<b>Mietgruppe B</b>
Kulturhaus Rentrish	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	3,50 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	5,00 € pro Stunde	15,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach	5,00 € pro Stunde	15,00 € pro Stunde